Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: IV: Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landesobrigkeit

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und in den Rechten wie übrige Eingesessene im Dorf zu Tägeri." Sie hatten zu ihren Höfen auch ihr eigenes ausgemarchetes Holz, woraus sie sich beholzen konnten und mußten.

Ein anderer gerichtlicher Entscheid (vom 9. Dezember 1771) besagte: Der obere und untere Hof zu Büschiken haben jeder dem Weibel zu hägglingen jährlich eine Garbe zu entrichten von wegen den auf dem hägglinger Zwing liegenden Gütern, wogegen der Weibel wiederum wie bis anhin seine schuldige Obsorge haben soll.

IV.

Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landessobrigkeit.

Bis zum Jahre 1415 erscheint der Zwing Tägerig in den Ur= funden stets als Cehen "der gnädigen herrschaft von Östrich." dieser Oberlehensherrlichkeit waren für die österreichischen Berzöge gewisse Hoheitsrechte verbunden, vor allem das Recht der Bestrafung von todwürdigen Verbrechen (Diebstahl, Codschlag, Brandstiftung u. dgl.), d. h. der Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse erlitten aber einen argen Stoß. Herzog friedrich IV. hatte sich zum Begner des deutschen Kaisers Sigismund aufgeworfen und war des= wegen von letterem in die Reichsacht erklärt worden. Noch mehr, Kaifer Sigismund forderte die an den Grenzen von Ofterreich wohnenden Brafen, fürsten, Reichsstädte und namentlich auch die Eidgenossen auf, dem widerspenstigen Bergog seine Cande wegzunehnen. Der Aufforderung wurde folge geleistet. Es kam unter anderm auch zur Er= oberung des Aargaus. Die Berner nahmen die Städte Zofingen, Marau, Cenzburg, Brugg; die Cuzerner rückten das freiamt hinunter por und eroberten gemeinsam mit den fast zu gleicher Zeit einge= troffenen Zürchern das Städtchen Mellingen. Dann zogen die beiden heere nach Bremgarten, wo sie zu den Kriegsleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug stießen. Bremgarten kapitulierte. Vier Wochen später ergab sich auch Baden. Damit war der feldzug zu Ende und das freiamt mit der Grafschaft Baden in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1415 "gemeine Herrschaft" der sechs eid= genössischen Orte Zürich, Lugern, Schwyg, Unterwalden, Zug und Blarus geworden. Uri wollte sich anfänglich an dieser herrschaft

nicht beteiligen und hielt sich auch wirklich eine Zeitlang davon fern, erscheint dann aber doch in einem Cehenbrief um das Dorf und Zwing Tägerig vom Ubend Viti 1543 als mitregierender Ort. Nach der für die katholischen Stände unglücklichen Schlacht bei Villmergen vom 25. Juli 1712 wurden die freienämter durch eine Scheidelinie, die vom Kirchturm zu Cunkhofen nach demjenigen von fahrwangen gehen sollte, in ein oberes und ein unteres freiamt getrennt. Die Oberhoheit über letzteres und somit auch über Tägerig nahmen darauf die protestantischen Orte Zürich, Bern und Glarus für sich allein in Unspruch. Das Gleiche geschah bezüglich der Grafschaft Baden. Die Untertanen in diesen Berrschaftsgebieten nußten den drei Ständen, bezw. Deputierten derfelben, auch huldigen. So fanden 3. B. Huldigungen statt am 30. Dezember, Vormittags in der Kirche zu Bremgarten, Nachmittags im Klosterhof zu hermetschwil, am 31., auf dem Platz vor dem Wirts= haus zu Villmergen, in der Kirche zu Mellingen, beim Hochgericht unweit der Stadt Baden u. f. f. Die bezügliche Eidesformel lautete: "Ihr sollt schwören beiden löblichen Ständen Zürich und Bern mit Dorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Muten und frommen zu fördern und den Schaden zu wenden nach äußerstem Bermögen, alles getreulich und ohne Gefährd."

Der Einzug der franzosen in die Schweiz vom Jahre 1798 machte auch dieser Untertanenherrschaft ein Ende.

Einmal Herren über die freienämter geworden, übernahmen die Eidgenossen auch alle Hoheitsrechte, welche dem Hause Osterreich das selbst zugestanden hatten. Die Ausübung ihrer Rechte übertrugen sie Landvögten, die jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wurden und zwar so, daß jeder Ort abwechselnd und der Reihe nach zur Regierung gelangte. Der erste Landvogt war Jakob Menteler aus Luzern (1415—1418). Nach 1712 hatte das Oberfreiamt seinen besondern Landvogt und ebenso das Unterfreiamt. Hier wechselten in der Herrschaft die Stände Zürich, Bern und Glarus mit einander ab.

Das ganze Gebiet des freienamts überhaupt schied sich seit dem 16. Jahrhundert in 13 verschiedene Amter, wovon jedes mit einem Untervogt ("Umtsuntervogt") als oberstem Vorsteher. Die 13 Amter waren: Meienberg, Muri, Bettwil, Hixfirch, Boswil, Hermetschwil, Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Niederwil, Hägglingen, Dottikon, Büblikon. Die drei erstgenannten hießen die obern Ämter, die andern

zehn die untern. Bei der Scheidung vom 25. Juli 1712 kam hitzkirch zum Oberfreiamt und aus dem Umt Hermetschwil wurde ein Krumm= amt. Tägerig siel dem Umt Niederwil zu, Büschikon dem Umt hägg= lingen.

Die Besetzung der Stellen der Umtsuntervögte regelte ein Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1639 wie folgt: "Bei Besetzung der Untervogteien sollen die Candvögte, wenn ein Umt ledig wird, jeder Zeit gut
beleumdete, vermögliche und tüchtige Ceute dazu erkiesen ohne Mieth
und Gaben, also daß kein Untervogt dem Candvogt mehr als 10 oder
höchstens 12 Kronen verehren darf. Es soll auch keiner zwei Amter
übernehmen, sondern sich mit einem begnügen und dasselbe treu verwalten.

Wenn der neue Candvogt sein Umt antrat, so erschien er zu Pferd, begleitet von einer Schar Reiter und anderem Gefolge. Dieser Einzug hieß Aufritt. Der Tag des Aufrittes war zugleich Schwörtag, denn da mußten die Amtsgenossen dem Candvogt huldigen, d. h. den Unterstaneneid schwören. (Die Aufritte müssen den regierenden Orten besdeutende Kosten verursacht haben, denn anno 1604 beschloß die Tagslazung: In Zukunst darf kein Candvogt mit mehr als 25 oder 30 Personen aufreiten; will eine Obrigkeit ihrem Candvogt eine größere Begleitung beigeben, so mag sie es in ihren Kosten tun; andere Perssonen, welche mit ihm aufreiten wollen, dürfen es nur auf des Candvogts oder auf eigene Kosten tun).

Der Candvogt für das Unterfreiamt hatte seinen Gerichtsort in Bremgarten und Villmergen. Er kam in der Regel zweimal ins Cand zur sogenannten Ubrichtung, d. h. zur Erledigung seiner Umtsgeschäfte, das eine Mal im Mai, das andere Mal zu Martini. Während seiner Candesabwesenheit wurde er vom Candschreiber vertreten. Dieser hatte seinen Wohnsitz in Bremgarten. Wer vor das Gericht des Candvogts zitiert wurde und nicht erschien, war zu 10 T Buße verfallen.

Jedes Umt hatte seine eigenen Rechtssatzungen, die in sogenannten Umtsrechten zusammengefaßt sind. Daneben gab es noch Satzungen, welche die hohe Obrigkeit kraft ihres Hoheitsrechtes für die Untertanen in den freien Ümtern überhaupt erlassen hatten. Uls solche sind 3. B. zu nennen die Vorschriften für die Wirte, Weinschenken und Weinsschätzer, die Verordnungen über Käufe und Märkte, Viehhandel, Aussteuern und Erbauskäufe, Aufrichtung von Schuldbriefen und Testamenten, Geldstagswesen, Einzug und Abzug, Armens und

fremdenpolizei, Candstraßen, Hoch= und fronwälder, Wildbann, Kriegs= dienst, Appellationen usw.

Manche Satzungen und Verordnungen waren aber anfänglich zu wenig verständlich und veranlaßten deshalb oft Migverständnisse unter den Gerichtsherren und Abergriffe aus einer Gerichtsherrlichkeit in die andere und schließlich Streit. Einen Span hatte 3. B. auch hans Rudolf Segesser in Mellingen im Jahre 1464 mit den gnädigen herren und Obern der acht Orte auszufechten. Cetztere meinten nämlich, sie hätten im Zwing Tägerig um alle Sachen und "frefinen", nichts aus= genommen, zu richten und nicht Segesser; letterer habe nur zu richten über Sachen, die 3 & Buße antreffen. Segesser hingegen behauptete, er habe im Zwing Tägerig um alle Sachen und Frevel zu richten, ausgenommen bis an das Blut, das den Tod berührt. Der Handel kam vor die Tagsatzung. Es wurden Zeugen einvernommen. Resultat des Prozesses war, daß die Tagsatzungsgesandten durch einen Spruch vom 8. Juni 1464 die Unsprüche Segessers anerkannten mit dem Beifügen, wenn jemand unehrliche Sachen, 3. 3. Diebstahl oder sonst etwas begehe, "so Lib und Ceben langete," so sollen Segesser und seine Nachkommen oder ihr Vogt an ihrer Statt denselben er= greifen (: ob sie mögent:) und gerichtlich verhören. Ergibt sich aus dem Verhör, daß die betreffende Person den Tod verschuldet hat, so foll Segesser den Stab von sich geben zuhanden des Vogts der acht Orte, der dann richten werde. Zum Verhör, das der Segesser vor= nimmt, ift auch der Candvogt einzuladen. Begeht jemand zu friedens= zeiten einen Todschlag, so sollen ihn Segesser, seine Nachkommen oder sein Dogt "ob sie mögent" ergreifen und den acht Orten zur Der= fügung halten. Über solche Schuldige soll der Vogt der acht Orte richten und nicht Segesser oder seine Nachkommen.

Siebenzig Jahre später (1532) beklagte sich Hans Rudolf Segesser zu Mellingen vor den Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrsrechnung zu Baden, der Candvogt in den freien Amtern, Conrad Außsbaumer von Zug, unterstehe sich, ihm an seinen Gerichten und Rechten, Geboten und Verboten im Zwing Tägerig "etwas Intrag ze thunde, das im unlidenlich sye"; er, Segesser, bitte und begehre deshalb, die Ratsboten möchten beim Candvogt dahin wirken, daß er ihn an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Geboten und Verboten laut Brief und Siegel bleiben lasse. Die Tagherren entsprachen dem Begehren und urteilten: Hans Rudolf Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen bei ihren

Briefen und Siegeln, freiheiten und Gerechtigkeiten, allen Geboten und Verboten bis an das Malefiz zu Tägerig gänzlich bleiben.

Das folgende Jahr (1533) brachte einen Unstand zwischen dem gleichen Segesser und der Gemeinde Tägerig. Segesser verlangte nämlich von letterer den Huldigungseid; die Tägeriger weigerten sich aber, einen solchen zu leisten. Schließlich kam die Ungelegenheit vor die Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden. Segesser begründete vor den Tagherren sein Begehren damit, daß er sagte, er und seine Vordern hätten zu Tägerig alle Berichte, Rechte, Bebote und Derbote bis an das Malesiz, folglich sei die Gemeinde verpflichtet, ihm Behorsam zu schwören. Die Ceute von Tägerig wandten aber dagegen ein, sie hätten dem Candvogt in den freien Umtern im Namen der acht Orte schwören muffen und halten sich demnach nicht für verpflichtet, auch noch dem Segesser einen Eid zu schwören. Die Rats= boten fällten hierauf folgenden Spruch: Die Gemeinde ist nicht schuldig, dem Segesser irgend einen Eid zu tun, weil sie dem Candvogt im Namen der acht Orte schwört; es soll aber jeder Candvogt, der ins freiamt gesetzt werde, bei der Eidabnahme ihnen gebieten und sagen, daß sie bei demselben Eid dem Segesser, seinen Erben und Nach= kommen gehorsam und gewärtig sein sollen und ihm alles das zu tun, das sie ihm zu tun schuldig und pflichtig sind.

V.

Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig.

Uls Johann Segesser IV. im Jahre 1409 von Henmann von Wohlen den Zwing Tägerig erkaufte, wurden, wie wir bereits gesehen haben, im bezüglichen Kausbrief als Kaussobjekte genannt das Dorf ze Tägran mit Ceuten, Gütern, Berichten, Zwingen, Bännen, mit Holz, feld, Ackern, Matten, Gülten, Zinsen, Nutzen, Würden und Ehren, Ehehaften, Rechten und Zugehörden und aller Gewaltsame, welche der Verkäuser oder seine Vordern je innegehabt. Nun entstanden aber zwischen den Untertanen in Tägerig einerseits und ihrer Herrschaft, den Segessern, anderseits, schon frühe Meinungsdifferenzen bezüglich der Eigentumsrechte. Es wenden sich nämlich bereits im Jahre 1433 Hans Ulrich Segesser, Schultheiß zu Mellingen und die gemeine